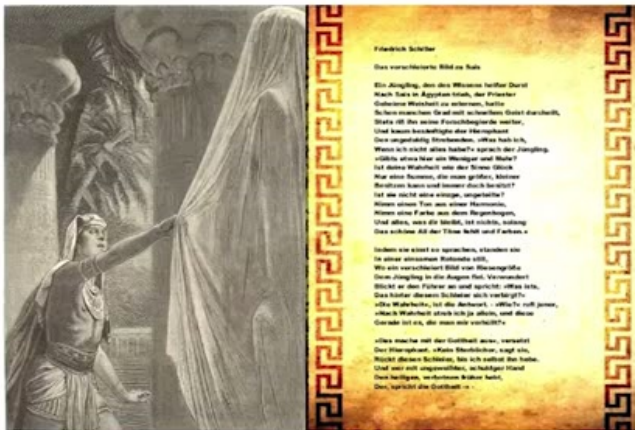

Neue Spielregeln im Datenschutz als Herausforderung für die Praxis

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard)
Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der
Sozialen Sicherheit, Universität Bonn

Das Bedürfnis nach Privatheit gab es schon immer..



Und das Bedürfnis nach Vertraulichkeit und Geheimnisschutz...



Can. 983 - § 1. Sacramentale sigillum
 inviolabile est; quare nefas est
 confessario verbis vel alio quovis et
 quavis modo de causa aliquatenus
 prodere paenitentem.

§ 2. Obligatione secretum servandi
 tenentur quoque interpretes, si detur,
 necnon omnes alii ad quos ex
 confessione notitia peccatorum quoquo
 modo pervenerit.

Und auch Juristen diskutieren diese Fragen schon seit langem....



“The press is overstepping in every direction the obvious bounds of propriety and of decency. Gossip is no longer the resource of the idle and of the vicious, but has become a trade, which is pursued with industry as well as effrontery. To satisfy a prurient taste the details

of sexual relations are spread broadcast in the columns of the daily papers. To occupy the indolent, column upon column is filled with idle gossip, which can only be procured by intrusion upon the domestic circle”

HARVARD LAW REVIEW.

VOL. IV.

DECEMBER 15, 1890.

NO. 5.

THE RIGHT TO PRIVACY.

"It could be done only on principles of private justice, moral fitness, and public convenience, which, when applied to a new subject, make common law without a precedent; such more than received and approved by usage."

WILSON, J., in Miller v. Taylor, 4 Barr. 109, 121.

THAT the individual shall have full protection in person and in property is a principle as old as the common law; but it has been found necessary from time to time to define anew the exact nature and extent of such protection. Political, social, and economic changes entail the recognition of new rights, and the common law in its gradual growth, strives to meet the demands of

Zu Erinnerung: Zum Zweck des Datenschutzes

- (1) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben. Diese Verordnung soll zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen.

Grundsystem des Datenschutzes

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung

Zu Erinnerung: Zum Zweck des Datenschutzes

- (1) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben. Diese Verordnung soll zur Vervollständigung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen.

Grundsystem des Datenschutzes

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung

Anti-Fraud-Management ist Pflicht!



Doch es muss den Datenschutz beachten



Pflicht zur Verhinderung
von Gesetzesverstößen

Pflicht zur Beachtung
der DS-GVO

Bei einem Verstoß drohen Geldbußen von bis zu 4 % des globalen (Konzern-)Umsatzes,
bzw. bis zu 20 Mio. EUR, Art. 83 Abs. 4 lit. a DSGVO

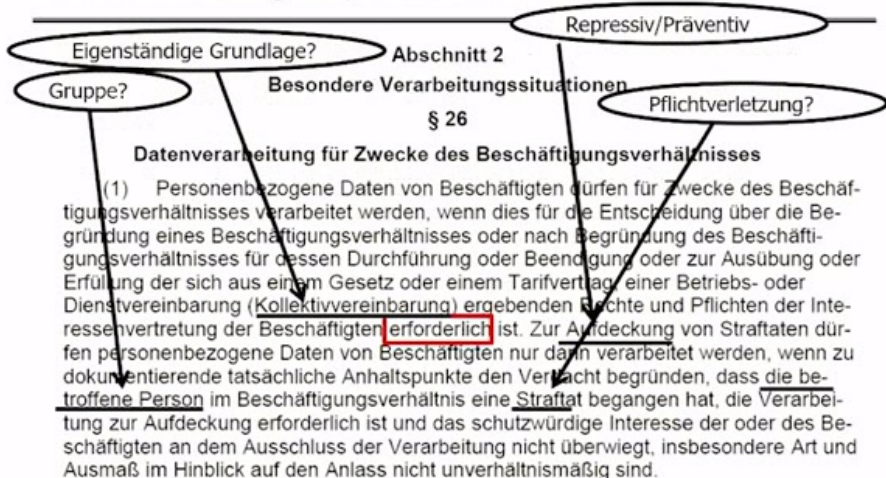
Beispiel für anderes auch: Beschäftigtendatenschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)

„Absatz 1 regelt – wie bisher § 32 Absatz 1 BDSG a. F. –, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten vor, im und nach dem Beschäftigungsverhältnis verarbeitet werden dürfen, wenn dies zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist.

Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung sind die widerstreitenden Grundrechtspositionen zur Herstellung praktischer Konkordanz abzuwägen. Dabei sind die Interessen des Arbeitgebers an der Datenverarbeitung und das Persönlichkeitsrecht des Beschäftigten zu einem schonenden Ausgleich zu bringen, der beide Interessen möglichst weitgehend berücksichtigt.“

Die Fortschreibung des § 32 BDSG im BDSG-neu



Grundsystem des Datenschutzes

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben,
 - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen,
 - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt,
 - d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen,
 - e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde,
 - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung

Grundsystem des Datenschutzes

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung

Anti-Fraud-Management ist Pflicht!



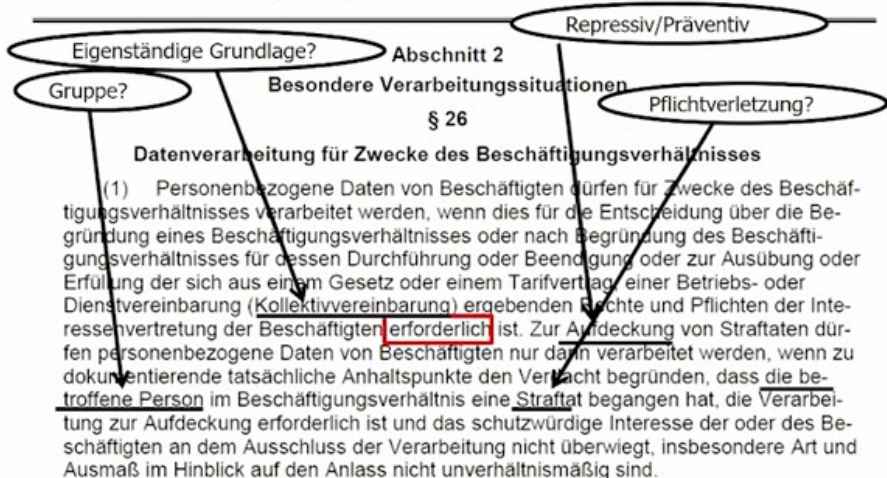
Beispiel für anderes auch: Beschäftigtendatenschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)

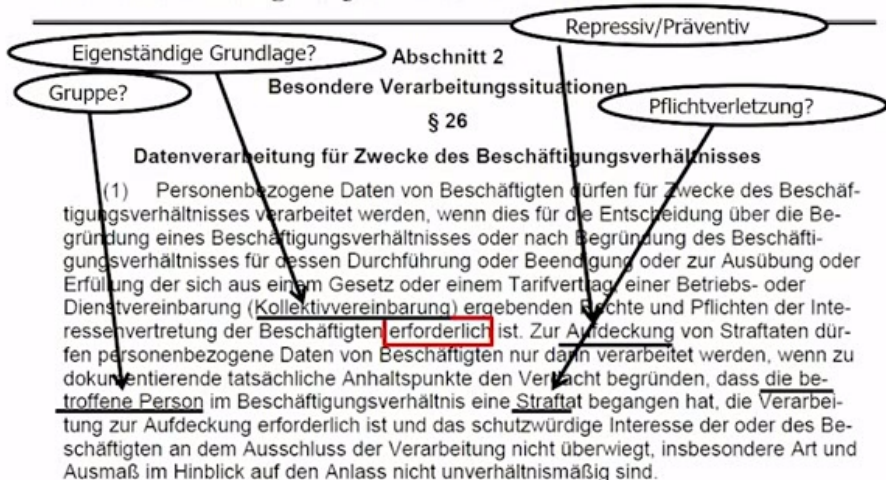
„Absatz 1 regelt – wie bisher § 32 Absatz 1 BDSG a. F. –, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten vor, im und nach dem Beschäftigungsverhältnis verarbeitet werden dürfen, wenn dies zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist.

Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung sind die widerstreitenden Grundrechtspositionen zur Herstellung praktischer Konkordanz abzuwägen. Dabei sind die Interessen des Arbeitgebers an der Datenverarbeitung und das Persönlichkeitsrecht des Beschäftigten zu einem schonenden Ausgleich zu bringen, der beide Interessen möglichst weitgehend berücksichtigt.“

Die Fortschreibung des § 32 BDSG im BDSG-neu



Die Fortschreibung des § 32 BDSG im BDSG-neu



Einwilligung nun möglich auch im Arbeitsverhältnis

(2) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer **Einwilligung**, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der Arbeitgeber hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in Textform aufzuklären.

Dennoch geht nicht alles

Liebe Bewerberin, lieber Bewerber,

wir freuen uns, dass Sie sich bewerben möchten!

Datenschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb holen wir vor Eingabe Ihrer Bewerbungsdaten Ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung zum Zwecke der Durchführung der Online-Bewerbung ein.

- Ich willige ein, dass sämtliche von mir im Zuge der Online-Bewerbung eingegebenen Bewerbungsdaten zum Zwecke der Durchführung der Bewerbung von der Sparkasse erhoben, verarbeitet und genutzt (verwendet) werden. Ich willige ein, dass die Daten im Auftrag der Sparkasse durch die PERSELYTY GmbH als verwaltdender Dienstleister erhoben und verarbeitet werden.

Sicherheitsüberprüfung

Bitte geben Sie den angegebenen Code in das darunterliegende Feld ein:

CTT 1 LF

Code:

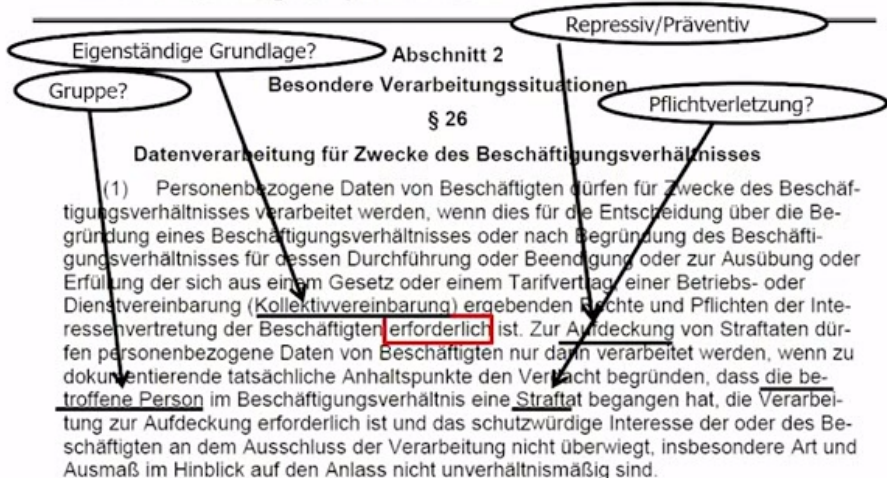
Achtung

Art. 7 Abs. 4 DS-GVO in Verbindung mit Erwägungsgrund 34 untersagt, dass der Abschluss eines Vertrags von der Erteilung einer Einwilligung abhängig gemacht wird, obwohl dies für die Durchführung des Vertrags nicht erforderlich ist (kein »take it or leave it«). Damit dehnt die DS-GVO die bestehende Regelung des § 28 Abs. 3b BDSG in Monopol-situationen deutlich aus. In der Praxis könnte diese bedeuten, dass Unternehmen ihre Dienstleistung einmal mit und einmal ohne Einwilligung anbieten müssen.

Einwilligung nun möglich auch im Arbeitsverhältnis

(2) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer **Einwilligung**, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der Arbeitgeber hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in Textform aufzuklären.

Die Fortschreibung des § 32 BDSG im BDSG-neu



Einwilligung nun möglich auch im Arbeitsverhältnis

(2) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer **Einwilligung**, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der Arbeitgeber hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in Textform aufzuklären.

Dennoch geht nicht alles

Liebe Bewerberin, lieber Bewerber,

wir freuen uns, dass Sie sich bewerben möchten!

Datenschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb holen wir vor Eingabe Ihrer Bewerbungsdaten Ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung zum Zwecke der Durchführung der Online-Bewerbung ein.

- Ich willige ein, dass sämtliche von mir im Zuge der Online-Bewerbung eingegebenen Bewerbungsdaten zum Zwecke der Durchführung der Bewerbung von der Sparkasse erhoben, verarbeitet und genutzt (verwendet) werden. Ich willige ein, dass die Daten im Auftrag der Sparkasse durch die PEROLITY GmbH als verwaltdender Dienstleister erhoben und verarbeitet werden.

Sicherheitsüberprüfung

Bitte geben Sie den angegebenen Code in das darunterliegende Feld ein:

CTT 1 LF

Code:

Achtung

Art. 7 Abs. 4 DS-GVO in Verbindung mit Erwägungsgrund 34 untersagt, dass der Abschluss eines Vertrags von der Erteilung einer Einwilligung abhängig gemacht wird, obwohl dies für die Durchführung des Vertrags nicht erforderlich ist (kein »take it or leave it«). Damit dehnt die DS-GVO die bestehende Regelung des § 28 Abs. 3b BDSG in Monopol-situationen deutlich aus. In der Praxis könnte diese bedeuten, dass Unternehmen ihre Dienstleistung einmal mit und einmal ohne Einwilligung anbieten müssen.

Weitere Angaben

Hier können Sie nun noch freiwillig Angaben zu Ihren Eltern machen. Bitte teilen Sie uns außerdem kurz mit, wie Sie auf uns aufmerksam geworden sind. Wenn Sie über eine Tageszeitung oder Online-Stellenbörse auf uns aufmerksam geworden sind, tragen Sie bitte auch ein über welche.

Name
des
Vaters

Beruf
des
Vaters

Name
der
Mutter

Beruf
der
Mutter

Freiwillige Kurse und AGs an der Schule

Haben Sie in der Schule an freiwilligen **Kursen, Arbeits- oder Projektgruppen** außerhalb der Pflichtstunden teilgenommen? Waren Sie zum Beispiel in einem Fotokurs? Dann geben Sie dies hier bitte mit der zugehörigen Kategorie an. Im Falle des Fotokurses wäre dies z.B. "Kunst". Vergessen Sie bitte nicht, auch die Dauer und die Häufigkeit anzugeben.

Bitte geben Sie hier keine Wahlpflichtfächer an. Bitte geben Sie Sportaktivitäten beim Fragebogenteil "Sport" an.

Freiwillige Aufgaben im schulischen Bereich

Haben Sie in der Schule **freiwillige Aufgaben und Tätigkeiten** übernommen? Waren Sie z.B. Schülersprecher/in oder Klassensprecher/in? Tragen Sie dies bitte in der Liste unten ein und geben Sie auch Dauer und Häufigkeit an.

Musik

Musizieren Sie oder haben Sie in der Vergangenheit Musikinstrumente gespielt? Wenn ja, tragen Sie das bitte hier ein. Sie können bis zu sechs Instrumente angeben. Falls Sie singen wird das als Instrument in

Hobbys

Haben Sie spezielle Hobbys, **die Sie unter Sport, Musik und Engagement nicht angeben konnten?** Dann haben Sie hier die Chance, diese einzutragen. Bitte geben Sie wiederum an, wie lange und wie häufig Sie dieses Hobby schon ausführen und ob im Verein. Bitte ordnen Sie dem entsprechenden Hobby auch eine Kategorie zu.

Sport

Treiben Sie Sport oder haben in der Vergangenheit Sport getrieben? Wenn ja, tragen Sie bitte hier die entsprechenden Sportarten ein. Sie können bis zu sechs Sportarten eingeben. Falls Sie mehr als sechs Sportarten ausüben bzw. ausgeübt haben, geben Sie bitte die längsten und aktuellsten an.

Engagement

Haben Sie sich bisher außerhalb der Schule besonders engagiert? Z.B. im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit, in einem Verein oder in der Politik? Geben

Dokumente

Um Ihre Bewerbungsunterlagen aussagekräftiger zu gestalten, können Sie an dieser Stelle Ihr Bewerbungsfoto (als JPG oder PNG) und weitere Dokumente (als PDF) hochladen.
Dieser Schritt ist für Sie freiwillig.

(3) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Absatz 2 gilt auch für die Einwilligung in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten; die Einwilligung muss sich dabei ausdrücklich auf diese Daten beziehen. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses ist auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen zulässig. Dabei haben die Verhandlungspartner Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

Diese Vorschriften umfassen angemessene und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung, die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und die Überwachungssysteme am Arbeitsplatz.

(5) Der Verantwortliche muss geeignete Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass insbesondere die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 dargelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden.

(6) Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten bleiben unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, von Beschäftigten verarbeitet werden, ohne dass sie in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Die Zulässigkeit der Fortschreibung der bisherigen Regelung des § 32 Abs. 2 BDSG wird nunmehr von einigen Stimmen im Hinblick auf das damit beabsichtigte Abweichen vom Schutzniveau der DS-GVO „nach oben“ hinterfragt. Indem z.B. auch rein tatsächliche Handlungen erfasst werden, handele es sich nicht mehr um eine dem nationalen Gesetzgeber allein erlaubte „spezifischere“ Regelung (*Gola, ZBVR-online*, 17/2014, S. 33)

(8) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Verhältnis zum Entleiher,
2. zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte,
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden),
4. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigte,
5. Freiwillige, die einen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten,
6. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
7. Beamtinnen und Beamte des Bundes, Richterinnen und Richter des Bundes, Soldatinnen und Soldaten sowie Zivildienstleistende.

Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, gelten als Beschäftigte.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard)
Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit
Universität Bonn, Adenauerallee 8a, 53113 Bonn
E-Mail: sekretariat.thuesing@jura.uni-bonn.de
Tel: 0228/73-7961





Vertiefendes...

FS/18/18

Peter Gola, Gregor Thüsing, Maximilian Schmidt

Was wird aus dem Beschäftigtendatenschutz?

Die DS-GVO, das DS-AnpUG und § 26 BDSG-neu

Am 23.11.2016 wurde ein sich noch in der Ressortabstimmung befindlicher Entwurf des EU-DS-AnpUG, dessen Artikel 1 ein ab dem 25. 5. 2018 geltendes BDSG-neu enthält, vom BMI den Verbänden etc. zur kurzfristigen Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen sind – wie nicht anders zu erwarten war – unterschiedlich ausgefallen. Während einerseits praxisgerechte Verbesserungen, die u.a. in der „Wiederbelebung“ von BDSG-Recht bestehen, begrüßt wurden, sehen andere den Datenschutzstandard in Deutschland gefährdet. Weitergehend wird auch die Nutzung des Art. 88 DS-GVO zur baldigen Schaffung eines umfassenden Beschäftigtendatenschutzes gefordert. Auch die Absicht, die bisherige ausschnittsweise Regelung der Beschäftigtendatenverarbeitung in

§ 32 BDSG im BDSG-neu fortzuschreiben, hat unterschiedliche Resonanz gefunden, wobei der sodann am 1.2.2017 von der Bundesregierung verabschiedete Text¹ einige Forderungen aufgreift, die über den bisherigen § 32 BDSG hinausgehen.



Prof. Dr. Gregor Thüsing

ist Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und das Recht der Sozialen Sicherheit in Bonn und Mitglied des Vorstands der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit. E-Mail: gregor.thuusing@uni-bonn.de



Dr. Maximilian Schmidt

ist Wissenschaftliche Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl und hat zum Beschäftigtendatenschutz promoviert.

E-Mail: maximilian.schmidt@uni-bonn.de



Prof. Peter Gola

lehrt nach der Tätigkeit in einer Großforschungsanstalt des Bundes bis zum Eintritt in den Ruhestand als Professor an der Verwaltungsakademie in Weiden das Fach Datenschutz. Von 2006 bis 2012 war er

Vorsitzender der GdA, deren Ehrenvorsitzender er inzwischen ist. Er ist Mitverfasser bzw. Mitverfasser eines Kommentars zum BDSG und der DS-GVO und zahlreicher Veröffentlichungen zum Datenschutzrecht.

1 Die Fortschreibung des § 32 BDSG im BDSG-neu

Die bisherige, Minimal-Regelung des Beschäftigtendatenschutzes in § 32 BDSG soll ab dem im Artikel 88 Abs. 1 DS-GVO gestrichelte „apertissime“ nationale Regelung zur Datenverarbeitung im Beschäftigtendatenschutz ausdrücklich gemäß dem von der Bundesregierung verwirklichten DS-AnpUG in erweitertem Maße fortgeschrieben werden. Folgt man dem Entwurf der „Leitlinien“² nach der Gesetzgebung, die darauf verweist, dass die Rechtssetzung nach der Gesetzgebungsdiskussion das Ziel hatte, die bisherige Rechtsprechung des BAG gesetzlich abzusichern und den

¹ BGBl. I Nr. 121 S. 22, 2017

² Vgl. die nach dieser Darstellung für die Regelung des Beschäftigtendatenschutzes in § 32 BDSG und die dem angelegene Fortschreibung nach dem DS-AnpUG gefaßte Wortlaut, in Fußnote 40 des Entwurfs, insbesondere hinsichtlich der Fortschreibung des Beschäftigtendatenschutzes im BDSG-neu, Art. 88 Abs. 1 DS-GVO, S. 22, 2017.

³ Gola/Peters/Thüsing, GdA 2016, 27; Thüsing/Martini, JZ 76 (2016), 204; Wetz, in: Handbuch des Beschäftigtendatenschutzes (Hrsg. v. Gola, 2016), 209, 26; Thüsing, in: Handbuch des Beschäftigtendatenschutzes (Hrsg. v. Gola, 2016), 209, 26; Thüsing, in: Handbuch des Beschäftigtendatenschutzes (Hrsg. v. Gola, 2016), 209, 26.

Musik

Musizieren Sie oder haben Sie in der Vergangenheit Musikinstrumente gespielt? Wenn ja, tragen Sie das bitte hier ein. Sie können bis zu sechs Instrumente angeben. Falls Sie singen wird das als Instrument in

Hobbys

Haben Sie spezielle Hobbys, **die Sie unter Sport, Musik und Engagement nicht angeben konnten?** Dann haben Sie hier die Chance, diese einzutragen. Bitte geben Sie wiederum an, wie lange und wie häufig Sie dieses Hobby schon ausführen und ob im Verein. Bitte ordnen Sie dem entsprechenden Hobby auch eine Kategorie zu.

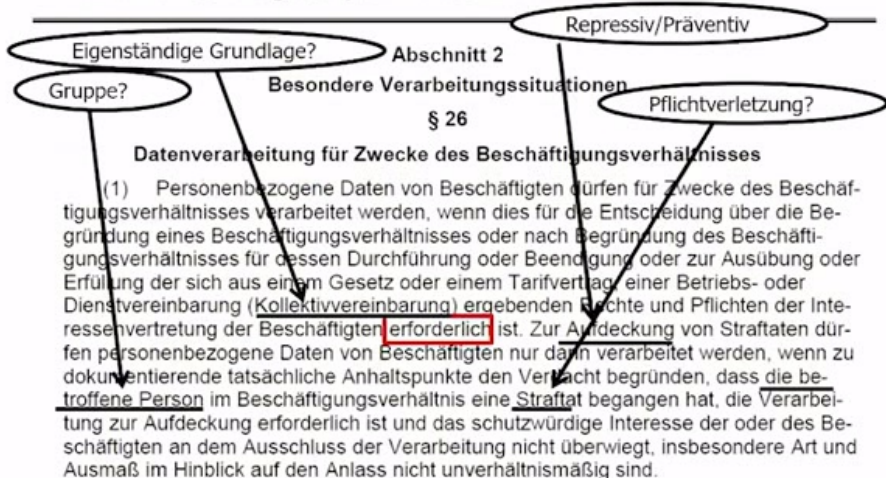
Sport

Treiben Sie Sport oder haben in der Vergangenheit Sport getrieben? Wenn ja, tragen Sie bitte hier die entsprechenden Sportarten ein. Sie können bis zu sechs Sportarten eingeben. Falls Sie mehr als sechs Sportarten ausüben bzw. ausgeübt haben, geben Sie bitte die längsten und aktuellsten an.

Engagement

Haben Sie sich bisher außerhalb der Schule besonders engagiert? Z.B. im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit, in einem Verein oder in der Politik? Geben

Die Fortschreibung des § 32 BDSG im BDSG-neu



Anti-Fraud-Management ist Pflicht!



Grundsystem des Datenschutzes

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben,
 - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen,
 - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt,
 - d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen,
 - e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde,
 - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung

Zu Erinnerung: Zum Zweck des Datenschutzes

- (1) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben. Diese Verordnung soll zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen.

Grundsystem des Datenschutzes


Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung

Doch es muss den Datenschutz beachten

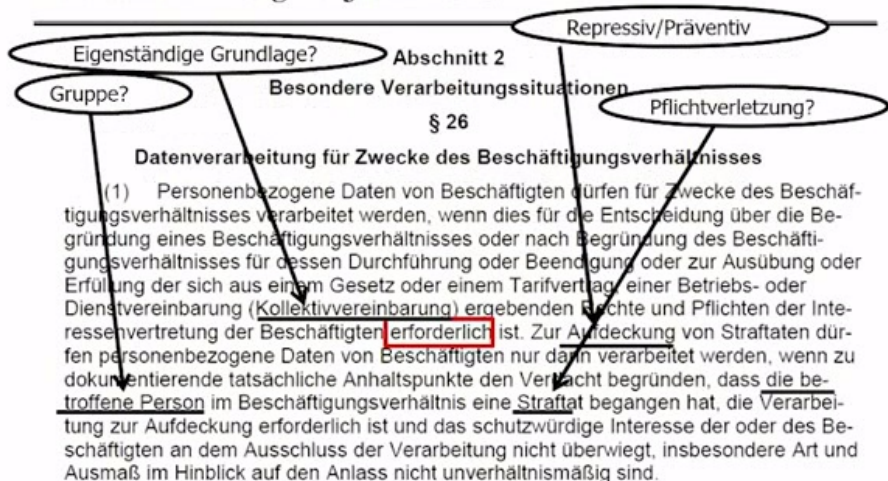


Pflicht zur Verhinderung
von Gesetzesverstößen

Pflicht zur Beachtung
der DS-GVO

Bei einem Verstoß drohen Geldbußen von bis zu 4 % des globalen (Konzern-)Umsatzes,
bzw. bis zu 20 Mio. EUR, Art. 83 Abs. 4 lit. a DSGVO

Die Fortschreibung des § 32 BDSG im BDSG-neu



Dennoch geht nicht alles

Liebe Bewerberin, lieber Bewerber,

wir freuen uns, dass Sie sich bewerben möchten!

Datenschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb holen wir vor Eingabe Ihrer Bewerbungsdaten Ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung zum Zwecke der Durchführung der Online-Bewerbung ein.

- Ich willige ein, dass sämtliche von mir im Zuge der Online-Bewerbung eingegebenen Bewerberdaten zum Zwecke der Durchführung der Bewerbung von der Sparkasse erhoben, verarbeitet und genutzt (verwendet) werden. Ich willige ein, dass die Daten im Auftrag der Sparkasse durch die PERSEUS GmbH als verwaltdender Dienstleister erhoben und verarbeitet werden.

Sicherheitsüberprüfung

Bitte geben Sie den angegebenen Code in das darunterliegende Feld ein:

CTT 1 L F

Code:

Achtung

Art. 7 Abs. 4 DS-GVO in Verbindung mit Erwägungsgrund 34 untersagt, dass der Abschluss eines Vertrags von der Erteilung einer Einwilligung abhängig gemacht wird, obwohl dies für die Durchführung des Vertrags nicht erforderlich ist (kein »take it or leave it«). Damit dehnt die DS-GVO die bestehende Regelung des § 28 Abs. 3b BDSG in Monopol-situationen deutlich aus. In der Praxis könnte diese bedeuten, dass Unternehmen ihre Dienstleistung einmal mit und einmal ohne Einwilligung anbieten müssen.